

Geschäftsordnung

Begleitausschuss der lokalen Partnerschaft für Demokratie in Gera

vom 28.07.2020, Änderung vom 10.05.2021

Präambel

Im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ und des Thüringer Programmes „DenkBunt“ schließen sich überwiegend Vertreter*innen aus der Zivilgesellschaft der Stadt Gera zu einem Begleitausschuss zusammen. Der Ausschuss begleitet die Umsetzung der Lokalen Partnerschaft für Demokratie (PfD) in der Stadt Gera und dessen Fortschreibung.

Die Mitglieder des Ausschusses erklären ihre Bereitschaft, in diesem Gremium aktiv mitzuwirken und die untenstehenden vereinbarten Anforderungen und Regeln, u.a. das Prinzip des Gender Mainstreaming, zu beachten. Mit ihrer Unterschrift zum Positionspapier bestätigen die Mitglieder, dass sie sich zu den Inhalten des Bundesprogramms bekennen, demokratische Strukturen und menschenrechtsorientierte Einstellungen unterstützen sowie extremistische (Rechtsextremismus, linker Extremismus, religiöser Extremismus) und menschenfeindliche Einstellungen konsequent ablehnen.

§ 1 Ziele

Gera ist seit 2015 am Bundesprogramm „Demokratie leben!“ und am Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit „DenkBunt“ beteiligt.

Ziele der Programme sind die Förderung demokratischer Strukturen und menschenrechtsorientierter Einstellungen sowie die Vorbeugung extremistischer (Rechtsextremismus, linker Extremismus, religiöser Extremismus) und menschenfeindlicher Einstellungen. Sie unterstützen die Stärkung gesellschaftlicher und sozialer Inklusion, von Diversität und Interkulturalität und einer beteiligungsorientierten Alltagskultur. Beide Programme haben die Aufgabe, zivilgesellschaftliches Engagement anzuregen, demokratische Erfahrungsräume zu ermöglichen und Antidiskriminierungsarbeit zu stärken.

§ 2 Rechtsstellung & Aufgaben

(1) Der Begleitausschuss ist ein ehrenamtlich arbeitendes, strategisch handelndes und regelmäßig tagendes Gremium zur Entwicklung, Umsetzung und nachhaltigen Verankerung der Partnerschaft für Demokratie in Gera im Auftrag der Stadt Gera (siehe: Stadtratsbeschlüsse 13/2015 und 1. Ergänzung vom 04.06.2020. Der Begleitausschuss ist wesentliches Element der PfD.

(2) Dem Begleitausschuss obliegen folgende Aufgaben

- Der BgA berät und beschließt über die Förderempfehlung der Einzelmaßnahmen und gibt eine Förderempfehlung. Dies umfasst die inhaltliche und finanzielle Beurteilung. Der BgA kann auch Auflagen empfehlen.

(3) Der Begleitausschuss arbeitet in enger Abstimmung mit der Stadt Gera und der Externen Koordinierungs- und Fachstelle (Gedenkstätte Amthordurchgang e.V.) zusammen.

(4) Arbeitsgrundlage bildet das Handlungskonzept der lokalen Partnerschaft für Demokratie.

§ 3 Mitglieder des Begleitausschusses

(1) Im Begleitausschuss sind Akteur*innen aus Verwaltung, anderen staatlichen Institutionen, Fraktionen des Stadtrates, der Zivilgesellschaft, Vereinen und Verbänden sowie Betreuungs- und Bildungseinrichtungen vertreten. Interessierte Bürger*innen werden durch das federführende Amt als Mitglieder im Begleitausschuss bestätigt.

(2) Dem Begleitausschuss gehören maximal 28 Mitglieder an:

- öffentlichen Verwaltung und andere staatliche Institutionen bis 6 Personen

- politische Entscheidungsträger (jeweils **ein** Vertreter **aus** jeder Fraktion des Geraer Stadtrates) bis 8 Personen
- aus der Zivilgesellschaft bis 12 Personen
- Jugendrat 1 Person
- Seniorenbeirat 1 Person

(3) Entsprechend dem Leitprinzip Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion ist eine Gleichbeteiligung in der Besetzung des Begleitausschusses anzustreben.

(4) Innerhalb des Begleitausschusses sind alle Mitglieder gleichberechtigt.

§ 4 Verfahren zur Besetzung und zum Ausscheiden der Mitglieder des Begleitausschusses

(1) Es erfolgt eine konkrete Ansprache durch das federführende Amt und die Externe Koordinierungs- und Fachstelle im Bereich der politischen Entscheidungsträger, der öffentlichen Verwaltung und anderer staatlicher Institutionen sowie des Jugend- und des Seniorenbeirates.

(2) Im Bereich der Zivilgesellschaft und der Vereine werden eine öffentliche Ausschreibung und ein Bewerbungsverfahren durchgeführt. Bei einer höheren Bewerbungszahl als in § 3 vorgesehen, entscheidet das federführende Amt in einem transparenten Verfahren.

(3) Bei dreimaligem aufeinanderfolgendem unentschuldigtem Fehlen eines Mitgliedes wird die entsendende Institution darüber informiert und angefragt, ob es eine weitere Mitarbeit des Mitgliedes im Begleitausschuss geben wird. Ist von dem Ausschluss ein Mitglied einer Fraktion betroffen, dann ist umgehend die Fraktion darüber zu informieren.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit aus dem Begleitausschuss auszutreten. Sollte ein Mitglied seine Tätigkeit nicht mehr ausüben können, informiert er den BGA in einfacher Form. Es wird entweder ein neues Mitglied benannt oder im Bereich der Zivilgesellschaft neu ausgeschrieben.

§ 5 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Begleitausschusses sind in der Regel öffentlich.

(2) Die Entscheidungen des BGA's sind in geeigneter Weise durch die Externe Koordinierung und/oder durch das federführende Amt zu veröffentlichen.

§ 6 Einberufung der Sitzungen

(1) Der Begleitausschuss wird durch die Externe Koordinierungs- und Fachstelle eingeladen und tritt regelmäßig bedarfsgerecht (mindestens einmal im Quartal) zu seinen Beratungen zusammen.

(2) Die Einladungen zu den Beratungen erfolgen mindestens 10 Werktage vor Termin. Der Einladung sind die Tagesordnung sowie alle notwendigen Unterlagen beizufügen.

(3) Bei dringenden Entscheidungen sind außerordentliche Beratungen mit einer Frist von 5 Werktagen einzuberufen.

(4) Die Demokratiekonferenz zur Fortschreibung der Gesamtstrategie für die Kommune findet jährlich statt.

(5) Bis zum 01. Dezember muss die Jahresplanung der Sitzungen für das Folgejahr zur Abstimmung vorliegen.

§ 7 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird von der Externen Koordinierungs- und Fachstelle und dem federführenden Amt aufgestellt und nimmt die Punkte aus der letzten BgA-Sitzung mit auf.

(2) Eine nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung bedarf der Begründung und der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Begleitausschusses.

§ 8 Teilnahme und Verhinderung

Alle Mitglieder des Begleitausschusses müssen sich im Verhinderungsfall entschuldigen.

§ 9 Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die *Externen Koordinierungs- und Fachstelle* die Beschlussfähigkeit des Begleitausschusses fest und lässt diese im Protokoll vermerken.

(2) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 10 Ablauf

(1) Die *Externe Koordinierungs- und Fachstelle* eröffnet und leitet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und ruft nach Annahme der Tagesordnung die einzelnen Tagesordnungspunkte in der beschlossenen Reihenfolge auf.

(2) Die Organisation und Moderation der Sitzungen obliegt der *Externen Koordinierungs- und Fachstelle*.

(3) Bei Sitzungen zur Beratung von Projektanträgen muss die *Externe Koordination* den Antragsteller für eine Kurzpräsentation (5min) und ggf. entstandene Nachfragen einladen.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung und Umgang mit dieser

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können mit einer Frist von 15 Werktagen vor der nächsten Sitzung von allen Mitgliedern bei der Externen Koordinierungsstelle eingereicht werden. Diese ist verantwortlich, den Antrag an den Anfang der Tagesordnung zu setzen.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Rede und Gegenrede sofort abzustimmen.

(3) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

§ 12 Anträge und Anfragen

(1) Anträge, Änderungsanträge und Anfragen sind während der Sitzung durch die Mitglieder bei dem*der Vorsitzenden zu stellen, außerhalb der Sitzung sind sie zur TO bei der *Externen Koordinierungs- und Fachstelle* schriftlich einzureichen und den Mitgliedern des Begleitausschusses mit der Einladung zur nächsten Sitzung bekannt zu geben.

(2) Anfragen an die Externe Koordinierungs- und Fachstelle sollen in schriftlicher Form gestellt werden und erkennen lassen, in welcher Form sie beantwortet werden sollen.

§ 13 Beschlussfassung durch Abstimmung

(1) Nach Schluss der Debatte zu einem Tagesordnungspunkt stellt die *Externe Koordinierungs- und Fachstelle* die zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Anträge (vornehmlich Einzelprojektanträge im Kontext der Lokalen Partnerschaft für Demokratie) zur Abstimmung. Die Reihenfolge wird durch die Tagesordnung bestimmt.

(2) Die *Externe Koordinierungs- und Fachstelle* gibt bei **Bedarf** inhaltlich-fachliche Hinweise zu Anträgen und Projektträgern, ist jedoch selbst nicht stimmberechtigt.

(3) Die Vorprüfung erfolgt durch das federführende Amt. Fünf Werktage vor der Sitzung sind die BGA-Mitglieder über das Ergebnis der Vorprüfung zu informieren.

(4) Der BgA hat die Möglichkeit, die Zustimmung zu Anträgen von Auflagen abhängig zu machen.

(5) Die *Externe Koordinierungs- und Fachstelle* stellt die endgültige Fassung zur Abstimmung des Antrages vor.

(6) Der Begleitausschuss stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Die Stimmen sind auszuzählen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Ist ein Mitglied des BgA in einem Projekt nach den Grundsätzen der Kommunalordnung befangen, kann das Mitglied an der Abstimmung des Antrages nicht teilnehmen.

(8) Das Abstimmungsergebnis wird von der *Externe Koordinierungs- und Fachstelle* bekannt gegeben und im Protokoll festgehalten.

§ 14 Protokoll

Über die Sitzung wird ein **Ergebnisprotokoll** durch den*die Mitarbeiter*in der Externen Koordination erstellt, das spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung versandt wird.

§ 15 Ausschlussklausel

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es Meinungen vertritt, die mit den Zielen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ und des Thüringer Programmes „DenkBunt“ unvereinbar sind. Das gilt insbesondere für die Kundgabe menschenfeindlicher, rassistischer oder antisemitischer Haltungen innerhalb und außerhalb des Begleitausschusses. Auch die Mitgliedschaft in bzw. die Unterstützung von Parteien oder Gruppierungen, die diesen Zielen widersprechen, insbesondere solchen, in denen menschenfeindliche, rassistische und antisemitische sowie sozialdarwinistische Positionen vertreten werden, führt durch Mehrheitsbeschluss unmittelbar zum Ausschluss aus dem Begleitausschuss. Es besteht die Möglichkeit das Mitglied im Vorfeld anzuhören. Der BgA stimmt hierüber in geheimer Wahl ab.

§ 16 Vertretung der Externen Koordinierungs- und Fachstelle

Ist es der *Externe Koordinierungs- und Fachstelle* nicht möglich ihre Aufgaben wahrzunehmen, übernimmt die Aufgaben, für diesen Zeitraum, das federführende Amt und stellt damit sicher, dass der Begleitausschuss ordnungsgemäß arbeiten kann.

§ 17 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Begleitausschusses vom 01.09.2020 in Kraft.

Gera, den 01.09.2020